

Mitglieder und Ehrungsordnung - Stadtkapelle Maulbronn e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenvorstände, Ehrendirigenten und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vorstands und der Teams, sowie alle Mitglieder, die in Orchestern des Vereins ein Instrument spielen oder in Ausbildung sind.
3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmewunsch ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
4. Nach § 5 Nr.2 der Satzung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitglieds. Der Vorstand hat bei der jeweils nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme zu entscheiden. Bis zur Entscheidung durch den Vorstand gilt die Stellungnahme des Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder haben einen Beitrag nach § 4 dieser Ordnung zu entrichten. 6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.
6. Für besondere Verdienste kann ein Mitglied zum Ehrenvorstand, Ehrendirigenten oder Ehrenmitglied ernannt werden. In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder mit deren Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll eine besondere Auszeichnung für besondere Verdienste sein und sparsam sowie nur nach eingehender Prüfung durchgeführt werden.
2. Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen, sollen dem Verein im Allgemeinen mindestens 25 Jahre angehören.
3. Auch Nichtmitglieder können, deren Zustimmung vorausgesetzt, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierbei sollen allerdings sehr strenge Maßstäbe angesetzt werden und nur langjährige und besonders herausragende Leistungen um Verein und Vereinszweck gewürdigt werden.
4. Die Entscheidung über Ernennung zum Ehrenmitglied trifft auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung. Diesbezügliche Anregungen können durch jedes Vereinsmitglied an den Vorstand gerichtet werden.
5. Als äußeres Zeichen der Ernennung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde.

§ 3 Ehrenfunktionäre

1. Auf Antrag des Vorstands kann die Hauptversammlung einen verdienten Vorsitzenden oder Stellvertreter zum Ehrenvorsitzenden, einen besonders verdienten Dirigenten zum Ehrendirigenten ernennen. Andere Vorstandsmitglieder können unter gleichen Voraussetzungen zum Ehrenmitglied des Vorstands ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder des Vorstands, Ehrenvorsitzende und Ehrendirigenten können beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.
3. Als äußeres Zeichen der Ernennung erhält der Ehrenfunktionär eine Urkunde.

§ 4 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag für Fördernde Mitglieder (natürliche Personen) beträgt 55 Euro. Als Rentner/-in sind 50 Euro zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag für Fördernde Mitglieder (juristische Personen) beträgt 60 Euro.
3. Der Jahresbeitrag für Aktive Mitglieder beträgt 50 Euro; für Jugendliche unter 16 Jahren 25 Euro.
4. Ehrenmitglieder, die natürliche Personen sind, und Ehrenfunktionäre sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
5. Mitglieder der Teams, mit Ausnahme der Leiter und deren Stellvertreter, die bei ihrem Eintritt in das Team noch kein Vereinsmitglied sind, können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
6. Der Jahresbeitrag ist zum 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei einem Eintritt im zweiten Halbjahr ist nur der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird der Jahresbeitrag zum 1. April eines jeden Jahres eingezogen. Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Jahresbeitrag zum nächstmöglichen Monatsersten eingezogen, jedoch nicht vor dem 1. April des Eintrittsjahres. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauf folgenden Bankarbeitstag. Gebühren, die durch Nichteinlösung oder nicht gemeldete Kontoänderungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
7. Die Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag entrichten.

§ 5 Aktives und passives Wahlrecht bei der Hauptversammlung

1. Aktives Wahlrecht bei der Hauptversammlung haben alle Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, ab einem Mindestalter von 16 Jahren. Ausnahmen von dieser Regel sind in der Geschäftsordnung gesondert zu definieren.
2. Alle Mitglieder, unabhängig davon, ob sie natürliche oder juristische Personen sind, haben bei der Hauptversammlung eine Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Bevollmächtigten, der bei der Hauptversammlung deren Interessen wahrnimmt.
3. Das passive Wahlrecht als Vorstandsmitglied und Stellvertreter, sowie Kassenprüfer haben nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Mitarbeit bzw. Berufung in die Teams besteht kein Mindestalter.

§ 6 Ehrungen

1. Der Verein wendet für Aktive Musiker die Ehrungsrichtlinien des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., des Bundes Deutscher Blas und Volksmusikverbände und der CISM (Internationaler Blasmusikverband) gem. Anlage 1 an.

2. Für Fördernde Mitglieder können für besondere Verdienste Ehrenmedaillen der Dachorganisationen beantragt werden.
3. Eine Ehrung der Fördernden Mitglieder nach Vorgaben der Dachverbände abhängig von der Mitgliedsdauer erfolgt nicht.
4. Der Verein ehrt alle Mitglieder gemäß der Dauer der Mitgliedschaft:
 - 4.1. Ehrung und Vereinsnadel für 25jährige Mitgliedschaft
 - 4.2. Ehrung und silberne Vereinsnadel für 40jährige Mitgliedschaft
 - 4.3. Ehrung und goldene Vereinsnadel für 50jährige Mitgliedschaft
 - 4.4. Ehrung für 60jährige Mitgliedschaft
 - 4.5. Ehrung für 70jährige Mitgliedschaft
5. Zu besonderen Anlässen und in Einzelfällen kann der Vorstand durch Beschluss darüber hinaus Sonderehrungen vorsehen.

§ 7 Trauermusik

1. Trauermusik wird gestellt bei
 - 1.1. Aktiven Mitgliedern
 - 1.2. Ehrenmitgliedern
 - 1.3. Ehrenfunktionären
2. Die Trauermusik soll in der Regel durch das Blasorchester gestellt werden.
3. Wenn Trauermusik gestellt wird, erfolgt in der Regel am Grab ein Nachruf durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten.
4. Alle diesbezüglichen Maßnahmen sind eng mit den Angehörigen abzustimmen.
5. Bei Fördernden Mitgliedern wird, sofern möglich, Trauermusik durch eine Gruppe des Blasorchesters gestellt.
6. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
7. Bei Trauermusik nach Nr. 1 erfolgt keine Vergütung. Bei Fördernden Mitgliedern erhalten die Musiker eine Vergütung, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

§ 8 Ständchen

1. Ständchen werden nur bei natürlichen Personen durch das Blasorchester des Vereins gespielt.
2. Ständchen werden - sofern möglich und gewünscht – bei allen Mitgliedern ab dem 50. Lebensjahr alle 10 Jahre gespielt.
3. Die Ständchen sollen in der Regel am Geburtstag gespielt werden.
4. Über Abweichungen entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Team Musikorganisation und mit dem Jubilar bzw. dessen Angehörigen.

§ 9 Hochzeitsständchen

Hochzeitsständchen werden bei der Heirat Aktiver Mitglieder durch das Blasorchester gespielt.

Verabschiedet bei der Hauptversammlung am 28. März 2003. Berücksichtigt wurden außerdem Änderungen gem. Beschluss der Hauptversammlungen am 21. Mai 2004, 11. April 2008, 18. März 2011, 21.03.2014 und 17. September 2021

Anlage 1

Ehrungsordnung des Verbandes

Aktive Mitglieder werden wie folgt geehrt:

- 10 Jahre Verbandsnadel in Bronze.

- 20 Jahre Verbandsnadel in Silber.

(Ehrung für 10 und 20 Jahre wird vom Verein im Auftrag vom Verband durchgeführt.)

- 25 Jahre Vereinsnadel in Silber mit Silberkranz und Urkunde. - 30 Jahre Verbandsnadel in Gold und Urkunde.

- 40 Jahre Verbandsehrennadel "40" und Urkunde. 40 Jahre Geschenk vom Verein.

- 50 Jahre Verbandsehrennadel "50" und Ehrenbrief.

Für die Verbandsehrung zählt die gesamte aktive Musikerzeit, egal bei welchem Verein.